

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 615/72

in der Entschädigungssache

Erben nach Margarete W. [REDACTED] geb. S. [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED] rue Dr. K. [REDACTED]
I. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED] Straße [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegnern,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Nach der Überzeugung des Tatrichters war das Gallenleiden der Verfolgten auf Gallensteine zurückzuführen und ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch die Verfolgung verursacht, mitverursacht oder verschlimmert worden. Diese Feststellung beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die von der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und das vom Berufungsrichter eingeschlagene Verfahren vorgebrachten Einwände führen nicht zur Zu-

N 03

- 3 -

lassung der Revision. Bezüglich der übrigen Leiden
erhebt die Beschwerde keine Beanstandungen.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)